

Die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Verantwortungsbereich ist untrennbar verbunden mit hoher innerer Sicherheit, Ordnung und Disziplin, mit der Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Deshalb müssen wir auch weiterhin die Lage auf diesem Gebiet genau kennen und verfolgen, müssen wir entsprechend unserer Verantwortung und unseren spezifischen Möglichkeiten - im engen, abgestimmten und kameradschaftlichen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, den Justiz- und anderen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Kräften - alles tun, um das Zusammenleben unserer Bürger vor Beeinträchtigungen und Zerstörungen durch Rowdys, andere kriminelle und negative Elemente zu schützen. Somit sind die Veränderungen und Ergänzungen in einer Reihe weiterer Straftatbestände, insbesondere der zum Schutze der staatlichen Ordnung, aber auch die erweiterten Möglichkeiten zur nachhaltigen Erziehung und wirksamen Kontrolle straffällig gewordener Personen, vor allem für die Qualifizierung unserer vorbeugenden Tätigkeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Mit der Ergänzung des Straftatbestandes der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 StGB) wird der Schutz derjenigen Bürger besser gewährleistet, die aktiv - ohne eine spezielle staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit auszuüben - für die öffentliche Ordnung und Sicherheit eintreten, die die Schutz- und